

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide

i.d.F. der 2. Änderung vom 07.08.2019

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof in Großheide folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Reihengrab Sarg, für 30 Jahre:----- 520,00 €
- b) Reihengrab Kinder bis zu 5 Jahren, für 20 Jahre:
----- 320,00 €
- c) Doppel-Reihengrab Urne, für 20 Jahre: ----- 325,00 €

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 660,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 22,00 €
- c) Urne, für 20 Jahre: ----- 360,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 18,00 €

3. Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

- Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufende Pflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:
- a) Rasenwahlgrab Sarg im Rasenfeld,
für 30 Jahre: ----- 1.665,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 55,50 €

- c) Rasenwahlgrab Sarg im Gräberfeld,
für 30 Jahre: ----- 1.815,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 60,50 €
- e) Rasenwahlgrab Urne im Rasenfeld,
für 20 Jahre: ----- 695,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 34,75 €
- g) Doppel-Rasenwahlgrab Urne im Rasenfeld,
für 20 Jahre: ----- 825,00 €
- h) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 41,25 €

Für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Rasenwahlgrabstätte Sarg in eine Rasengrabstätte zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zahlbar im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer:

- i) Pro Sargstelle und Jahr: ----- 38,50 €

4. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligigen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

- 1. für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr:-- 435,00 €
- 2. für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 190,00 €
- 3. für eine Urnenbeisetzung: ----- 100,00 €

III. Nutzungsgebühren:

- a) Nutzung der Aufbahrungshalle: ----- 175,00 €
- b) Nutzung der Kirche (mit Organist): ----- 110,00 €
- c) Nutzung der Kirche (ohne Organist):----- 80,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr (zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage):

für ein Jahr – je Grabstelle -: ----- 13,50 €

V. Sonstige Gebühren:

- 1. Sargträger, pro Träger: ----- 32,00 €
- 2. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (z.B. Umschreibung des Nutzungsrechtes, Umwandlung der Grabart,...):----- 10,00 €

§ 7 – Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8 – Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Ziffer IV – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Großheide, 13.12.2016

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Lüder
(Vorsitzender)

Erika Erdwiens
(Mitglied)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Norden vom 17.10.2012 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand Norden:

L.S.

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:
Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23.12.2016

Bekanntmachungshinweis:
Ostfriesischer Kurier vom 24.12.2016

1. Änderung: beschlossen am 23.08.2018; kirchenaufsichtlich genehmigt am 29.08.2018; amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 36 vom 31.08.2018; Inkrafttreten zum 01.09.2018.

2. Änderung: beschlossen am 07.08.2019; kirchenaufsichtlich genehmigt am 27.08.2019; amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 35 vom 30.08.2019; Inkrafttreten zum 01.09.2019.